

Fragen des Ortsrates Mandelsloh

Wie stellt sich der Bürgermeister, Erster Stadtrat und die Schulleitung die Weiterführung der Grundschule Mandelsloh/Helstorf vor.

Schulleitung:

Die Schulleitung favorisiert die Zusammenführung der beiden Standorte als eine Schule unter einem Dach.

Verwaltung:

Die Stadtverwaltung wünscht sich die bestmögliche Weiterführung der Grundschule Mandelsloh/Helstorf und unterstützt damit den Wunsch der Schulleitung, beide Standorte unter einem Dach fortzuführen. Aufgrund der in der Vergangenheit gefassten Beschlüsse des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge., gibt es bereits die zukunftsweisende Ausrichtung, Grundschulen grundsätzlich mindestens zweizügig zu führen.

Wir sind schon damals zu der Auffassung gelangt, dass dies aufgrund der Vertretungsregelung sowie des pädagogischen Mehrwerts die zielführende Richtung für die Weiterführung aller unserer Grundschulen in Neustadt sind.

Welche Schulform wird gewählt?

Verwaltung:

Zunächst handelt es sich bei der Grundschule Mandelsloh/Helstorf um eine Ganztagsgrundschule. Diese Ganztagsgrundschule wird in teilgebundener Form geführt. Aufgrund der sich abzeichnenden gesetzlichen Ansprüche im Jahr 2025, auch für den Primarbereich Nachmittagsplätze für alle Kinder in Neustadt a. Rbge. vorzuhalten, ist die Ganztagschule das einzige sichere und stabile Element, um die Nachmittagsbetreuung entsprechend der Bedarfe der Eltern und Kinder sicherzustellen. Aus Sicht des Schulträgers ist es dabei unerheblich, ob es sich dabei um eine Teilgebundene oder Offene Ganztagschule handelt.

Beide Systeme haben ihre Vorteile. Insbesondere der Teilgebundene Ganztags überzeugt hier aus pädagogischen Aspekten und der Sicherheit in der tagtäglichen Versorgung. Außerdem steht der Schule ein festes Budget zur Planung des Ganztages zur Verfügung. Im Rahmen eines Offenen Ganztages sind erhebliche organisatorische Maßnahmen, die nur mit Unterstützung des Schulträgers erfolgen können, durch die jeweiligen Schulleitungen zu erfüllen. Das Schulbudget variiert, da es sich in diesem Fall nach den Anmeldungen im Ganztagsangebot richtet.

Schulleitung:

Die Schulleitung favorisiert grundsätzlich den Teilgebundenen Ganztags (TGS) und die Weiterführung der Kooperation mit dem Hort, da die Schule damit

a) im Nachmittagsbereich inhaltlich an Schwerpunkten/an ihrem Profil/ihrer Ausrichtung arbeiten kann.

In den ersten zwei Jahren des Modellvorhabens lag der Schwerpunkt in der Zusammenarbeit der multiprofessionellen Teams. Außerdem haben die zeitliche Organisation und die Schärfung des

Wahl- und Pflichtbereichs im Nachmittag mehr Zeit als erwartet gekostet. Die finale Rhythmisierung bzw. inhaltliche Nachmittagskonzeption konnten aus diversen Gründen bisher nicht erprobt werden. Eine Umsetzung im zweiten Halbjahr wird angestrebt. Die gewünschte pädagogische Neuorientierung benötigt noch etwas Zeit. Normalerweise hätte das Modell vier Jahre gedauert (die Stadt Neustadt a. Rbge. ist jedoch etwas später eingestiegen).

b) feste Lehrerstundenzuweisungen vorab kennt.

c) mit festen Schülerzahlen an zwei Tagen finanziell konkret einschätzbar kalkulieren kann.

Allerdings gilt es zu prüfen, ob die Erzieher weiter in der Schule tätig sein können, auch ohne Modellvorhaben. Dann müsste die Fortführung des „Modells“ beantragt werden. Sollte dies nicht umsetzbar sein, dann reichen die vorhandenen Kooperationsverträge (TSV Neustadt, TV Mandelsloh, Musikschule Neustadt, Kunstschule Pinx, Naturschutzbund) in der Anzahl nicht aus!

[Wann beantwortet die Verwaltung den Initiativantrag \(Vorschlag\) des Orsrates Helstorf auf Trennung der beiden Schulen?](#)

Verwaltung:

Der Initiativantrag/Vorschlag des Orsrates Helstorf ist in Bearbeitung.

Hierfür wird zunächst die kleinräumige Bevölkerungsprognose aus dem Jahr 2017 aktualisiert.

Nach Vorlage und Verifizierung dieser Zahlen wird eine Vorlage für den Schulausschuss zum 17.11.2020 erstellt.

Schulleitung: ./.

[Wie denkt Verwaltung und Schulleitung über die Betreuung der Schüler nach dem Wegfall der Hortbetreuung nach?](#)

Verwaltung:

Im Gespräch mit dem kirchlichen Träger des Hortes am 08.10.2020 sicherte der kirchliche Träger zu, dass er auch über das Jahr 2020/2021 hinaus die Hortbetreuung der Kindertagesstätte in Mandelsloh sicherstellen kann.

Damit stehen weiterhin 40 Hortplätze in Mandelsloh und 40 in Helstorf zur Verfügung.

Die Verwaltung gibt aber zu Bedenken, dass es keinen Rechtsanspruch auf einen Hortplatz gibt. Sollte also Personal wegbrechen, werden voraussichtlich zuerst Hortgruppen geschlossen, um den Rechtsanspruch in Krippe und Kindergarten zu bedienen und das vorhandene Personal dort einzusetzen. Aufgrund des Fachkräftemangels kann es schwierig sein, neues Personal zu finden.

Schulleitung:

Nach Aussage der Schulleitung benötigen viele Eltern nachschulische Betreuung, teilweise sogar vorschulische. Möglicherweise fehlen Hortplätze. Die Schule sieht es jedoch nicht als ihre Aufgabe, lediglich den fehlenden Betreuungsbedarf zu kompensieren.

Denkt man auch über das System „NENA“, wie in Eilvese praktiziert, nach?

Verwaltung:

Der Begriff „NENA“ bedeutet Neustädter Nachmittagsbetreuung und wurde im Wahlkampf von Herrn Bürgermeister Herbst geprägt. Es bezeichnet eine „sonstige Kindertageseinrichtung“ nach § 45 SGB VIII. In Eilvese handelt es sich um eine Nachmittagsbetreuung im Anschluss an die Schulzeit unter 10 Stunden/Woche mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Diese Art der Kindertageseinrichtung unterliegt nicht den strengen Anforderungen des KitaG. Das bedeutet, dass die Raumstandards, Personalschlüssel, Qualifizierung des Personals etc. deutlich unter denen einer Kindertageseinrichtung nach KitaG liegen.

Dieses System bietet eine Ergänzung zu Ganztagschulen und kann selbstverständlich auch an weiteren Standorten eingerichtet werden. Auch weitere Angebote wie der „soziale Mittagstisch“ und die Frühbetreuung befinden sich bereits in der Anwendung zur Versorgung und Betreuung aller unserer Kinder.

Findet also der teilgebundene Ganztags an der GS Mandelsloh/Helstorf nicht mehr statt, könnten nachmittägliche Betreuungsangebote eingerichtet werden. Dafür benötigt es jedoch zwingend eine Kooperationsbereitschaft der Schule, da diese zumindest organisatorisch stark beteiligt ist.

Schulleitung: ./.

Schafft die Verwaltung und die Schulleitung wie im Bescheid vom 08.04.2019 die Auflage der Landesschulbehörde zu erfüllen (Verlängerung bis 01.11.2020) ein Konzept zur zukünftigen Raumnutzung der Grundschule Mandelsloh an einem Standort vorzulegen?

Schulleitung:

Schulleitung, Kollegium, Erzieher, Eltern und Schüler hatten bereits den Leitfaden der Schule mit Hilfe eines Schulentwicklungsberaters erarbeitet. Es bestand der Wunsch zur Weiterarbeit mit diesem Schulentwicklungsberater, um nach der geleisteten Vorarbeit dieses in ein Raumprogramm zu überführen. Eine fristgerechte Bearbeitung wäre damit möglich gewesen. Das wurde abgelehnt.

Dem Schulkollegium fehlen verlässliche politische Aufträge. Die Bereitschaft und Motivation politische Aufträge zu bearbeiten, ist deutlich gesunken, da seit Jahren keine klare Zielvorgabe und Linie erkennbar ist.

Die Schulleitung wünscht sich, dass der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. zunächst beschließt, ob die Schulen getrennt oder gemeinsam unter einem Dach, wie im Bescheid gefordert, fortgeführt werden sollen. Erst danach kann ein entsprechendes Raumkonzept erarbeitet werden.

Verwaltung:

Aus Verwaltungssicht wäre auch mit einem neuen Architekturbüro eine fristgerechte Bearbeitung möglich gewesen. Das Architekturbüro hatte dieses bei Beauftragung zugesichert. Der Schulausschuss hat jedoch in seiner Sitzung am 30.09.2020 festgestellt, dass die Steuergruppe Raum nicht so arbeitet wie es sich gewünscht worden ist.

Da jedoch nunmehr erst am 27.10.2020 eine Aussprache mit dem Vorsitzenden des Schulausschusses, seiner Stellvertretung und der Steuergruppe Raum erfolgt, ist eine Vorlage zum

01.11.2020 nicht mehr möglich. Der Schulausschuss beabsichtigt eine Verlängerung der Frist zu beauftragen.

Wie steht die Verwaltung und Schulleitung dazu den Bescheid umzusetzen?

Verwaltung:

Da es sich hier um einen rechtmäßigen Bescheid und damit eine Auflage einer übergeordneten Behörde handelt, kommt die Stadtverwaltung dieser Verpflichtung selbstverständlich nach. Es gibt hier keinen Handlungsspielraum, der es der Verwaltung ermöglicht der Auflage mit der Vorlage eines Raumnutzungskonzeptes sowie einer Zielperspektive „alle unter einem Dach“, nicht nachzukommen. Das wurde auch in den Sitzungsvorlagen stets so dargestellt.

Die Fortführung von zwei Standorten bedeutet letztlich finanzielle und personelle/organisatorische Ressourcen für zwei Standorte aufzubringen, unabhängig davon, ob der zweite Standort als Außenstelle oder separate Schule geführt wird.

Schulleitung:

Die Schulleitung argumentiert aus schulpädagogischer und schulorganisatorischer Sicht:

Die Verwaltung zweier Standorte seit 2013 ist eine besondere Erschwernis, die Zeit und Kraft raubt. Das Schulkollegium leistet bezüglich sämtlicher organisatorischer Bedingungen doppelte Arbeit mit nur einem Kollegium. Die Effektivität der Zusammenarbeit der Lehrkräfte könnte deutlich erhöht werden, und zwar zugunsten von Schülern und Unterricht. Die Belastung der Lehrkräfte an der Außenstelle ist unverhältnismäßig hoch.

Alle unter ein Dach zu bringen, sichert die handlungsfähige Größe für die Schule, eine gesicherte Zweizügigkeit mit einem vielseitigen Kollegium. Es wäre eine notwendige Unterstützung der Schule durch den Schulträger, die zukunftsorientierte Entwicklung der Pädagogik in dazu passenden Räumen voran zu treiben.

Wie steht die Verwaltung und Schulleitung zur Trennung der beiden Schulen oder Neugründung der Schule in Helstorf?

Verwaltung:

Grundsätzlich werden den entscheidenden Gremien alle Daten und Fakten vorgelegt werden. Letztendlich ist es, genau wie in der vorherigen Antwort, eine Frage der finanziellen und personellen/organisatorischen Ressourcen.

Schulleitung:

Laut Schulleitung führt das Schulkollegium seit 2013/14 den Beschluss des Rates aus: Die Zusammenführung beider Schulen. Die Schulen wurden seinerzeit bewusst zu einer Schule zusammengeführt, um fehlende Qualität und Struktur zu sichern. Seitdem hat das Kollegium folgendes erarbeitet, um EINE Schule zu werden. Und es ist seitens des Qualitätsanspruches geschafft.

Durch aufwendige Arbeit des gesamten Kollegiums über viele Jahre hinweg hat die Schule sich gemäß ihres Auftrages zu einer Schule entwickelt:

- ✓ Der Schulname wurde geändert.
- ✓ Die Schuleinzugsgebiete wurden durch den Schulträger aufgehoben.
- ✓ Es wurden in mehreren Schritten einheitliche Schulbücher eingeführt.
- ✓ Es wurden alle schulischen Arbeitspläne gesichtet, verglichen, bewertet und angepasst. Dies in **allen** Unterrichtsfächern.
- ✓ Es wurden sämtliche Konzeptionen, die in Mandelsloh bestanden, geprüft und auf die gesamte Schule hin neu erarbeitet.
- ✓ Alle Prozesse beider Schulen wurden aufgenommen, evaluiert und im Rahmen des Qualitätsmanagements in Prozessbeschreibungen schriftlich fixiert.
- ✓ Sämtliche schulische Veranstaltungen (Schulfest, Projektwoche, Lesewettbewerb, Sportveranstaltungen, Kooperationen etc.) haben zeitgleich an beiden Standorten oder wechselseitig stattgefunden. Das waren besondere Herausforderungen immer in dem sensiblen Bemühen, den Hauptstandort nicht zu bevorzugen.
- ✓ Ebenso wurden immer zwei Einschulungsveranstaltungen organisiert.
- ✓ Alle Gremien der Schule wurden durch Eltern gleichermaßen nach Standorten besetzt. Der Schulleiternrat hat einen Mandelsloher und Helstorfer Vertreter im Vorsitz.
- ✓ In sämtlichen Gremien wurde auf die hohe Befindlichkeit der Helstorfer Eltern immer wieder wohlwollend Rücksicht genommen.
- ✓ Jahrgangs- und Fachteams haben trotz Ein- und Zweizügigkeit an den Standorten eng zusammengearbeitet, Absprachen getroffen und größtmöglich vereinheitlicht. Die Eltern haben Transparenz erlebt.
- ✓ Die unterschiedlichen räumlichen Bedingungen wurden stets zum Anliegen aller Beschäftigten gemacht.
- ✓ Das Kollegium hat selbstverständlich beide Standorte personell und fachlich versorgt. Die Vertretungssituation war eine extreme Herausforderung. Ganz abgesehen von doppelten Stundenplänen.
- ✓ Mit Hilfe der Stadtverwaltung wurden beide Standorte durch die gleiche Sachbearbeitung versorgt.
- ✓ Die Personalplanung und die Personalentwicklung der Schulleitung ist auf das gesamte Kollegium für die Zukunft ausgerichtet.
- ✓ Die pädagogischen Planungen der Zukunft legen eine gesicherte Zweizügigkeit zugrunde.
- ✓ Die Kooperation mit allen Kitas wurde weiter ausgebaut und funktioniert sehr gut.
- ✓ Nicht zuletzt wurde sich der Herausforderung im Modellvorhaben Kooperativer Hort angenommen und in den Teilgebundenen Ganztage eingestiegen. Eine logistische und inhaltliche besondere Beanspruchung.

Die Schulleitung vertritt den Standpunkt, dass eine Trennung der beiden Schulen nicht anzustreben ist. Es würde beide Schulen künstlich klein halten und sie ihrer Möglichkeiten in anständiger Größe berauben.

Des Weiteren weist die Schulleitung darauf hin, dass die Stelle der Konrektorin seit längerer Zeit ausgeschrieben ist. Es gibt eine Kollegin, die sich gern darauf bewerben möchte. Auf Nachfrage bei der Landesschulbehörde ist ihr davon abgeraten worden, da sie ihren Job im Fall einer Trennung der Standorte weder in Mandelsloh noch in Helstorf ausführen könnte. Beide Standorte hätten keinen Konrektorenanspruch mehr.

Welche Parameter (Schülerzahlen) zählen für eine Neugründung der Schule in Helstorf?

Verwaltung:

Gemäß § 106 NSchG ist der Schulträger verpflichtet Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert.

Hierfür bedarf es gem. § 106 Abs. 8 NSchG der Genehmigung der Landesschulbehörde.

Der Schulträger hat gem. § 106 Abs. 5 NSchG bei schulorganisatorischen Maßnahmen vier Kriterien kumulativ einzuhalten bzw. zu berücksichtigen:

1. Größe von Schulen und Einzugsbereiche: Die Schulorganisationverordnung (SchOrgVO) legt in § 4 die Größe von Schulen fest. Hiernach muss eine Grundschule mindestens einzügig geführt werden. Die Größe eines Zuges einer Grundschule umfasst 24 Schüler. Für den Grundschuleinzugsbereich gilt, dass dieser die Gemeindegrenzen nicht überschreiten darf. Für die Genehmigung bei der Landesschulbehörde und zum Nachweis der geforderten Schülerzahlen muss eine 10-Jahres-Schülerzahlenprognose vorgelegt werden.
2. Interesse der Erziehungsberechtigten: Der Schulträger hat das Interesse der Erziehungsberechtigten zu ermitteln und bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.
3. Raumordnerische Anforderungen: Die Raumordnung soll für einen nachhaltigen Ausgleich der vielfältigen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nutzungen und Funktionen des Raums sorgen, in dem sie diesen durch Aufstellung überörtlicher fachübergreifender Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen entwickelt, ordnet und sichert.
4. Regional ausgeglichenes Bildungsangebot: Ein Bildungsangebot wird gekennzeichnet durch das Angebot, das Vorhalten bestimmter Schulformen mit bestimmten Bildungsgängen nach den jeweiligen regionalen Bildungsbedürfnissen. Schulorganisatorische Maßnahmen des Schulträgers sollen einem regional ausgeglichenem Bildungsangebot nicht entgegenstehen.

Schulleitung:

Genauere Informationen sind über die Landesschulbehörde zu beziehen.

Zählt für die Schulbehörde auch ein pädagogisches Konzept?

Verwaltung:

Diese Frage haben wir weitergeleitet an die Nds. Landesschulbehörde. Eine entsprechende Beantwortung steht noch aus.

Schulleitung: ./.

Erstellt die Verwaltung auf Grund des Initiativantrages des Orsrates Helstorf eine Drucksache für den Rat der Stadt zur Trennung der beiden Schulen zur Abstimmung im Rat?

Verwaltung:

Da der Rat die Befassung mit dem Vorschlage beschlossen hat, wird eine entsprechende Vorlage erstellt.

Schulleitung: ./.